

09.05.2018
Drucksache 072/18

Änderung der Landschaftspläne - erneute Beteiligung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur und Umwelt	21.06.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	02.07.2018	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Dr. Detlef Timpe

Budget	69
Produktgruppe	69.01
Produkt	69.01.01

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Die überarbeiteten Änderungsentwürfe zu den Landschaftsplänen Nr. 1 bis 7 mitsamt den textlichen Darstellungen und Karten in der als Anlage beigefügten Fassung vom April 2018 werden gebilligt.
2. Der Landrat wird beauftragt, eine erneute Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Grundstückseigentümer gemäß § 20, Abs. 2, Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes NRW zu den überarbeiteten Änderungsentwürfen durchzuführen.

Sachbericht

1. Sachstand

Um eine Kompatibilität zwischen den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes einerseits und den teilweise entgegenstehenden Verbotstatbeständen in einzelnen Naturschutz-gebieten/Geschützten Landschaftsbestandteilen (festgeschrieben in den Landschaftsplänen) sicherzustellen, war eine Anpassung der Landschaftsplaninhalte erforderlich.

Einzelheiten zum Inhalt sind der Kreistagsvorlage 182/17 zu entnehmen. Der Beschluss zur Einleitung der entsprechenden Änderungsverfahren ist vom Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2017 gefasst worden.

2. Verfahrensgang und Ergebnis der Beteiligung

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Grundstückseigentümer beteiligt.

Während die Landwirtschaftskammer die Änderung ausdrücklich befürwortete, hatten andere TÖB keine Bedenken gegen die Inhalte der Änderungen. Die Fachbehörde für Naturschutz (LANUV), die sich inhaltlich und verfahrenstechnisch mit dem Thema Vertragsnaturschutz befasst, hat keine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Die einzigen Anregungen und Bedenken äußerten die Emschergenossenschaft (als Flächeneigentümer) und das Landesbüro der Naturschutzverbände.

Die Emschergenossenschaft hat im NSG „Sölder Bruch“ Eigentumsflächen, von denen etwa 0,5 ha durch eine extensive Nutzung/Pflege als Grünland offen gehalten werden. Die Emschergenossenschaft verfolgt hier allerdings eine andere Zielsetzung im Zusammenhang mit der neu gestalteten Emscher und favorisiert Bracheflächen und Gehölzsukzession. Aus diesem Grunde wurde darum gebeten, es bei den Verboten im Landschaftsplan zu belassen. Da es sich um zwei Kleinstflächen handelt, ist mit der NFG/Biostation abgesprochen, dass diese Bereiche zukünftig nicht mehr mit einem Vertrag nach dem Kulturlandschaftsprogramm bedacht werden. Insoweit soll dem Einwand gefolgt werden.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände machte geltend, dass bestimmte Verbote (Verbot des Pflegeumbruchs und Verbot der Grünlandumwandlung) aus seiner Sicht nicht förderschädlich seien und es deshalb diesbezüglich keiner Rücknahme der entsprechenden Verbote aus dem Landschaftsplan bedürfe. Die in der Tat äußerst komplexe und schwierige Thematik wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des LANUV, des Landesbüros, der Biologischen Station und der Unteren Naturschutzbehörde behandelt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass besagte Verbote im Landschaftsplan belassen werden können, ohne dass dadurch der Abschluss von Vertragsnaturschutzpaketen verhindert würde. Das Landesbüro hat signalisiert, dass damit die Bedenken ausgeräumt seien. Dementsprechend ergeben sich im Vergleich zum ersten Entwurf einige Rücknahmen der in der ersten Fassung vorgesehenen Streichungen. Es sei betont, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die bisher erfolgte Bewirtschaftung/Pflege der betroffenen Grünlandflächen haben.

3. Weiteres Verfahren

Den von den Änderungen betroffenen Eigentümern und betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegenstand der Beteiligung sind die überarbeiteten textlichen und kartenmäßigen Darstellungen (s. Anhang). Sofern keine weiteren Bedenken geäußert werden, kann im nächsten Verfahrensschritt die Änderung durch den Kreistag beschlossen werden.

Anlage

Überarbeitete Beteiligungsunterlagen – Stand: April 2018